

# Allgemeine Reisebedingungen der EAST ASIA TOURS GmbH

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter EAST ASIA TOURS GmbH (im Folgenden „EAT“ genannt) ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

- 1.1 Für alle Buchungswege gilt:
  - a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der EAT für die jeweilige Reise soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
  - b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
  - c) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung der EAT vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der EAT vor, an das die EAT für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist der EAT die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- 1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:
  - a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde der EAT den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
  - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch die EAT zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die EAT dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.

## 2. Zahlungen

- 2.1 Die EAT und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde.

Nach Abschluss des Reisevertrages wird gegen die Auszahlung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises zur Zahlung fällig, soweit die Parteien keine abweichende, ausdrückliche Vereinbarung treffen.

Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn die EAT nicht mehr nach Ziffer 9 absagen kann.
- 2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die EAT berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.
3. **Leistungsänderungen**
  - 3.1 Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der EAT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
  - 3.2 Gewährleistungsansprüche und die Rechte der Reisenden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
  - 3.3 Die EAT ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
  - 3.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die EAT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der EAT über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

## 4. Preisänderungen vor Reisebeginn

- 4.1 Die EAT kann Preiserhöhungen bis 8% des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsabschluss erhöhten Beförderungskosten (z.B. Kerosin, Benzin), oder erhöhten Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren (z.B. Touristenabgabe, Hafen- oder Flughafengebühren), oder

geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person anteilig umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet die EAT den Reisenden nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

- 4.2 Übersteigt die nach Ziffer 4.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8% des Reisepreises, kann die EAT sie nicht einseitig, sondern nur unter den Voraussetzungen des §651g BGB vornehmen. EAT kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der von EAT bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Im Übrigen gilt §651f Abs.4 BGB.
5. **Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten, Nichtantritt der Reise**
  - 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der EAT zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei der EAT oder dem Reisevermittler. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
  - 5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die EAT den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die EAT, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
  - 5.3 Die EAT hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

a) • bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 Prozent*
• 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30 Prozent*
• 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40 Prozent*
• 14. bis 9. Tag vor Reiseantritt	50 Prozent*
• ab 8. bis 3. Tag vor Reiseantritt	65 Prozent*
• ab dem 2. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise	90 Prozent des Reisepreises*

(\* mindestens jedoch EUR 75.–).Diese Regelungen finden auch bei Teilstornierungen Anwendung.
  - b) Bei Hotelbuchungen ohne weiteres Arrangement betragen die Stornokosten mindestens EUR 50.– pro Person und pro bestätigter Leistungscodierung/Hotel zuzüglich aller Kosten, die der EAT seitens der Leistungsträger berechnet werden.
  - c) Bei ausgewählten Hotels und Reiseleistungen sowie Schiffsreisen/Kreuzfahrten gelten abweichende, im Reisevertrag/Buchungsbestätigung ausgewiesene oder dem Kunden schriftlich kenntlich gemachte Stornobedingungen.
  - d) Bei Flugbuchungen (Linienfluggesellschaften) beträgt die Bearbeitungsgebühr für Stornierungen EUR 50.– pro Flugschein zuzüglich der anfallenden Stornogebühren der Fluggesellschaften, die sich nach den Bestimmungen der einzelnen Fluggesellschaften richten.
- 5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, der EAT nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 5.5 Die EAT behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit sie nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die EAT verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 5.6 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Die EAT kann einen Dritten (Ersatzteilnehmer) ablehnen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Aufgrund der Verkehrsbestimmungen für Linienflüge, auf die die EAT keinen Einfluss hat, kann bei einem Wechsel

des Reiseteilnehmers nicht gewährleistet werden, dass Linienflüge für Dritte (Ersatzteilnehmer) zu gleichen Konditionen vermittelt werden können.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende der EAT gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die EAT darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

EAT hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Für einen Wechsel des Reiseteilnehmers kann die EAT ein aufwandsbezogenes Bearbeitungsentgelt erheben.

## 6. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

- 6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht grundsätzlich nicht. EAT kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung bis 30 Tage vor Reiseantritt vorgenommen, kann die EAT als Bearbeitungsentgelt pauschaliert EUR 75.– verlangen, soweit sie nicht nach entsprechender Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von EAT ersparten Aufwendungen bestimmt.
- 6.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Bearbeitungsentgelt

Unterschreitet der Gesamtwert einer Buchung EUR 300.– erhebt die EAT ein aufwandsbezogenes Bearbeitungsentgelt, mindestens jedoch EUR 25.– pro Buchung.

## 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung bei Reiseabbruch

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die EAT wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

## 9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Die EAT kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn sie

- a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 21. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die EAT unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Die EAT kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung der EAT nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die EAT, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

# Allgemeine Reisebedingungen der EAST ASIA TOURS GmbH

## 11. Rücktritt der EAT bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

- 11.1 EAT kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist und sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.
- 11.2 Durch den Rücktritt nach Ziffer 11.1 verliert die EAT den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und ist zu Rückerstattung des Reisepreises innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt verpflichtet.

## 12. Reisemängel, Rechte und Mitwirkungspflichten des Reisenden

- 12.1 Mängelanzeige durch den Reisenden  
Der Reisende hat der EAT einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn die EAT wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651 m BGB oder Schadensersatz nach § 651 n BGB verlangen.
- 12.2 Adressat der Mängelanzeige  
Reisemängel sind während der Reise immer bei der betreuenden Agentur vor Ort und direkt bei der EAT anzuzeigen. Über die Erreichbarkeit (Kontaktadressen) des Vertreters der EAT bzw. der EAT wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.
- 12.3 Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die EAT hat darauf den Reisemangel zu prüfen und zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die betreuende Agentur vor Ort und die EAT. Im Übrigen gilt Ziffer 13.2.

Wenn die EAT nicht innerhalb einer angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Die EAT kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651 k Abs. 3 bis 5 BGB. Die EAT ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten § 651 q BGB zu erfüllen.

Der Vertreter der EAT vor Ort ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich oder erforderlich ist. Er ist jedoch nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen die EAT anzuerkennen oder derartige Anspruchsstellungen entgegenzunehmen.

- 12.3 Minderung  
Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651 m BGB der Reisepreis. Auf Ziffer 13.1 wird verwiesen.
- 12.4 Kündigung  
Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, der EAT erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er der EAT zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der EAT verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, der EAT erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651 l Abs. 2 und 3 BGB.
- 12.5 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung  
Bei Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt die EAT dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (Pl.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem Vertreter der EAT bzw. der EAT anzuzeigen.

## 13. Beschränkung der Haftung

- 13.1 Die vertragliche Haftung der EAT für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt
- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - soweit die EAT für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende

Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich die EAT gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

- 13.2 Die EAT haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der EAT sind.

Die EAT haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der EAT ursächlich geworden ist.

## 14. Geltendmachung, Verjährung, außergerichtliche Streitbeilegung

- 14.1 Die Ansprüche nach § 651 i Abs. 3 Nr.2, 4.-7. BGB sind gegenüber der EAT oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend machen.
- 14.2 Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651 i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren nach zwei Jahren.
- 14.3 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.
- 14.4 Die EAT nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Wir ziehen die direkte Korrespondenz mit unseren Kunden vor. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist unabhängig davon der Link auf die Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur online-Streitbeilegung für Vertragsabschlüsse über die Internetseite der EAT oder mittels E-Mail anzugeben: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

## 15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet die EAT, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist die EAT verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden.

Sobald die EAT weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss sie den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss die EAT den Kunden über den Wechsel informieren. Sie muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar:

[http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm)

## 16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 16.1 EAT unterrichtet Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und über Gesundheitsvorschriften sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Sollte der Reisende kein deutscher Staatsbürger sein, bittet EAT um Information vor der Reiseanmeldung.
- 16.2 Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 16.1 hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseaufnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen. Wir empfehlen für die Gesundheitsvorsorge eine Beratung durch den Hausarzt oder/und ein tropenmedizinisches Institut.

16.3 Die EAT haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde sie mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die EAT eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16.4 Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. fehlende Visa oder Impfungen). Insofern gilt Ziffer 5 (Rücktritt) entsprechend.

## 17. Versicherungen

Bitte beachten Sie, dass die in unseren Katalogen und im Internet vorgestellten Reiseleistungen keine Reise-rücktritts-Versicherung (Stornokosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung) enthalten. Wenn Sie vor Reiseantritt von Ihrer Reise zurücktreten, entstehen Stornokosten. Bei Reiseabbruch können zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten entstehen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, den Versicherungsschutz zu überprüfen.

## 18. Datenschutzhinweise

Mit der Anerkennung der Reisebedingungen bestätigt der Kunde, dass er die Datenschutzhinweise der EAT zur Kenntnis genommen hat. Die Datenschutzhinweise sind online unter [www.eastasiatours.de](http://www.eastasiatours.de) einsehbar und/oder werden Ihnen bei Buchungsanfrage zur Verfügung gestellt.

## Reiseveranstalter und Sitz der Gesellschaft

**EAST ASIA TOURS GmbH**  
Berliner Allee 105  
13088 Berlin  
Tel.: (0 30) 4 46 68 90  
Fax: (0 30) 44 66 89 29

Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 34640  
USt.-IdNr.: DE 137 182 496

Geschäftsführer:  
Dr. Bernd Jordan  
Dr. Uwe Kowalzik

(Stand: Juli 2018)